

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Ober-Grenzkontrolör, Steuer-Inspektor Klostermann zu Thorn an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Kehl den Königlich württembergischen Hauptzollämtern zu Heilbronn, Stuttgart und Ulm, dem Königlich württembergischen Kameral- und Hauptsteueramt zu Cannstatt, sowie ferner in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Königlich württembergischen Kameral-ämtern, Umgelds-Kommissariaten und dem Hauptsteueramt zu Stuttgart als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz zu Stuttgart, vom 1. Mai d. J. ab beigeordnet worden.

### 4. Post- und Telegraphen-Wesen.

#### Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.\*)

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahmesendungen“ erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:  
I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 45).

2. Der §. 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten“ bzw. „Landbestellbezirk der Postanstalten“ zu setzen: „Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bzw. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten.“

4. Im §. 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestelgängen zur Ablieferung an die Postanstalt zc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete“ zu setzen:

„gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete,“

5. Im §. 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe zc.“ erhält der Absatz V nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenthändig“ versehen sind;

Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Berlin, 19. März 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Stephan.

\*) Central-Blatt 1892 S. 428.

